

1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

„Power-to-Gas-Anlage“

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	LANDRATSAMT LÖRRACH – FACHBEREICH LANDWIRTSCHAFT & NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)	
A.3.1	<p>Ausgleichsleistungen & Agrarstruktur</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht wird bereits auf die erheblichen Beeinträchtigungen verwiesen, zu deren Ausgleich auch auf externe Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden muss und welche im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert werden sollen. Die in der Raumschaft um das Plangebiet gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flurstücke sind der Vorrangflur I zugeordnet und in hohem Maße landbauwürdig, eventuelle Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen solche Flächen gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB regen wir deshalb an, flächensparende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufwertungen, bspw. entlang des Rheinufer, zu realisieren.</p>	<p>Es werden im Rahmen des externen Ausgleiches für vorhabenbedingte Eingriffe keine Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. Um das vorhabenbedingte Ökopunktedefizit auszugleichen, werden Gehölzbereiche entlang des Rheinufer ökologisch aufgewertet. Die externe Ausgleichsmaßnahme wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.</p>
A.3.2	Naturschutz	
A.3.2.1	<p>Bezüglich der Änderung des FNP für die Umsetzung des VEP Power-to-Gas-Anlage wird auf die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2.2	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich das geplante Baufenster innerhalb des sog. Erholungsschutzstreifens an Gewässern erster Ordnung und an Bundeswasserstraßen nach § 61 BNatSchG befindet. Dieser Erholungsschutzstreifen beträgt 50 m ab Uferlinie. Hierfür müsste noch eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Es wird angeregt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung hierzu zusammen mit dem Umweltbericht geprüft werden.</p>	<p>Ein Teil des Plangebietes überlappt mit dem "Erholungsschutzstreifen an Gewässern erster Ordnung und an Bundeswasserstraßen" nach § 61 BNatSchG, der ab Uferlinie 50 m beträgt. Für die Errichtung baulicher Anlagen ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Durch die bestehende Vorbelastung/Verbauung im Plangebiet sowie geplante grünordnerische Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe, ist damit zu rechnen, dass durch die vorhabenbedingt geplanten baulichen Anlagen die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich sein werden. Eine Ausnahme nach § 61 BNatSchG Absatz 3, Satz 1 wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.</p>